

# **Satzung über die Entschädigung in den kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Hörnum**

## **(Lesefassung einschließlich Nachtrag vom 18.11.2011)**

Aufgrund der §§ 4 ,24 Abs.3 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO) und der Entschädigungsverordnung der freiwilligen Feuerwehren (EntschVOff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21. Mai 2003 folgende Satzung für die Gemeinde Hörnum (Sylt) erlassen:

### **§ 1**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 17,60 €, höchstens 528,00 € monatlich.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er/sie nicht gewählt ist, aber ein Verlangen zur Teilnahme an der Sitzung nach § 46 Abs. 6 Satz 1 GO vorliegt, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO. Gleiches gilt bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Gemeindevertreterinnen und -vertreter**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Fraktionen und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen

der Ausschüsse. In die sie nicht gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, die nach § 18 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes als Vertreter der Standortgemeinde in den Beirat des Kindergartens entsandt werden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO. Dies gilt auch bei Verhinderung eines Vertreters für den Stellvertreter

### **§ 3**

#### **Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde.
- (3) Die Stellvertreter der Mitglieder von Ausschüssen (§ 46 Abs. 3 GO) erhalten, bei Verhinderung eines Mitgliedes, für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

### **§ 4**

#### **Vorsitzende der Ausschüsse**

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden erhalten deren Stellvertreter für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

### **§ 5**

#### **Vorsitzende der Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzendend er Fraktionen erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,00 €
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden erhalten deren Stellvertreter für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der

EntschVO.

## **§ 6**

### **Mitglieder der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschVOF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF (§ 2 Abs. 4).
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe der angegebenen Regelsätze für Fahrzeuge nach der EntschVOF.

## **§ 7**

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschüttung für Selbstständige**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind vorgenannte Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschüttung auf Antrag eine Verdienstaufschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschüttung je Stunde beträgt 23,00 €.

## **§ 8**

### **Abwesenheit vom Haushalt**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Betreuungskosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Leistungen nach den §§ 7 und 8 gewährt werden.

## **§ 10**

### **Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen wird bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen und Sitzungsgeld werden nicht nebeneinander gewährt. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück können gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 – 3 des Bundesreisekostengesetzes.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(nicht abgedruckt)